

## Verfahrensweise

## §373

## Entscheidung durch das Gericht

(1) Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.

(2) Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses zuzustellen.

Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses (Abs. 1) und wird nicht verkündet. Sie ist erst nach Rechtskraft der Sachentscheidung (Urteil oder Beschluß § 192) zuzustellen (Abs. 2). Wird das freisprechende Urteil oder der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschluß aufgehoben, wird der Beschluß über die Entschädigung gegenstandslos.

## §374

## Entscheidung durch den Staatsanwalt

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 141 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 oder durch den Staatsanwalt gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 1 eingestellt, hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.

Die Entscheidung ist in Form einer Verfügung zu treffen. Wurde das Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan eingestellt, hat das Untersuchungsorgan die Akten unverzüglich dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben. In diesen Fällen gibt das Untersuchungsorgan dem Beschuldigten keine Mitteilung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 144). Sie erfolgt durch den Staatsanwalt im Zusammenhang mit der Zustellung der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch.

## §375

## Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 373 steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.